Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Friedhöfe der Samtgemeinde Land Hadeln (Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16.09.2025 – durchgeschriebene Lesefassung)

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBL. S. 381) in der aktuellen Fassung, der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie gemäß § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 16. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungs- und Unterhaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der kommunalen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen lt. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1 dieser Satzung). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3)

1. Für die laufende Benutzung, Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Diese beinhalten die Sach-, Personal-, Verwaltungs-, Allgemein-, Fremd- und kalkulatorischen Kosten insbesondere für die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der Grabstätten wie Rasenflächen, Grünflächen, Bepflanzungen, Baumschnitt und -pflege, Instandhaltung der Wege, die Friedhofsverwaltung, die Aufwendungen für die Wirtschaftsgebäude und Fahrzeuge, die Kosten für Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Ausbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen sowie die sonstigen allgemeinen Betriebskosten des Friedhofes.
   Auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird eine jährliche Preissteigerung von 2,41 % angewendet.
   Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr richtet sich im Übrigen nach dem Gebührentarif lt. Anlage 1.
2. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren ab dem Folgejahr für die Dauer des Nutzungszeitraumes, mindestens jedoch für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit, erhoben.
3. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für volle Kalenderjahre erhoben.
4. Der Gebührenschuldner bleibt zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren auch dann verpflichtet, wenn ihm das Verfügungsrecht über die Grabstätte entzogen wurde.
5. Der Gebührenschuldner kann die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Verfügungsrechtes ablösen. Dabei sind die für die abzulösenden Kalenderjahre geltenden Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. jährlicher Preissteigerung von 2,41 %) maßgeblich.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, setzt die Samtgemeinde Land Hadeln die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(5) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der verwalteten Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

(6) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung bzw.-erstattung gewährt.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) ist,

1. wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder in Auftrag gibt,
2. wer das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erworben oder verlängert hat,
3. wer eine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt,

4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
5. wer nach gesetzlichen Bestimmungen für die Gebührenschuld haftet.

(2) Erben des Antragstellers haften nicht für die Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 Abs. 3). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten eines Erben des Antragstellers, der zugleich auch Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen,
2. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen
3. beim Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstelle (Begründung des Nutzungsrechtes) für die gesamte Nutzungsdauer bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
4. bei allen anderen Grabformen, die in der Anlage aufgeführt sind, mit der Beisetzung.

§ 5

Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.
Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
(2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 7

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so erhebt die Samtgemeinde Land Hadeln eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebührenschuldner in Betracht kommt, ist auf Verlangen der Samtgemeinde Land Hadeln verpflichtet, ihr die zur Feststellung der Gebührenpflicht und zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.
(2) Rechtsnachfolge, die zu einem Wechsel des Gebührenschuldners führt, ist der Samtgemeinde Land Hadeln unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind der Gebührenschuldner und sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Otterndorf, 16.09.2025

Frank Thielebeule

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

Friedhofsgebühren der kommunalen Friedhöfe Belum, Neuhaus (Oste), Oberndorf und Osterbruch
in der Samtgemeinde Land Hadeln ab 1. Januar 2026

Gebühren-tarif	Art der Leistung (Gebührentatbestand)	Gebühr neu
1.	**Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Stelle** (Ruhefrist Sarg 30 Jahre, Ruhefrist Urne 20 Jahre)	
1.1	Nutzungsrecht Wahlgrab Sarg	**753,11 €**
1.2	Nutzungsrecht Rasenreihengrab Sarg (pflegeleicht)	**1.021,87 €**
1.3	Nutzungsrecht Wahlgrab Urne	**502,07 €**
1.4	Nutzungsrecht Reihengrab Urne (pflegeleicht, Vollabdeckung)	**251,04 €**
1.5	Nutzungsrecht Rasenreihengrab Urne (pflegeleicht)	**627,91 €**
1.6	Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsgrabanlage (pflegleicht) inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	**1.945,58 €**
2.	**Verlängerung von Nutzungsrechten jährlich je Stelle**	
2.1	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab Sarg	**25,10 €**
2.2	Verlängerung Nutzungsrecht Rasenreihengrab Sarg (pflegeleicht)	**34,06 €**
2.3	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab Urne	**25,10 €**
2.4	Verlängerung Nutzungsrecht Reihengrab Urne (pflegeleicht, Vollabdeckung)	**12,55 €**
2.5	Verlängerung Nutzungsrecht Rasenreihengrab Urne (pflegeleicht)	**31,40 €**
2.6	Verlängerung Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsgrabanlage (pflegeleicht)	**33,05 €**
3.	**Verleihung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnengrabstätte** (Ruhefrist 20 Jahre)	
3.1	Nutzungsrecht anonymes Urnengrab (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)	**1.493,85 €**
4.	**Friedhofsunterhaltungsgebühren**	
4.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 01.01.2025 je Grabstelle jährlich	**50,74 €**
	Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 01.01.2026 je Grabstelle jährlich	**51,97 €**
	Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 01.01.2027 je Grabstelle jährlich	**53,22 €**
4.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 20 Jahre	**1.284,54 €**
4.3	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 30 Jahre	**2.196,10 €**
5.	**Einebnung/Abräumung/Umgestaltung einer Grabstätte**	
5.1	Einebnung/Abräumung/Umgestaltung Grabstätte nach Aufwand je Stunde/Arbeitskraft	nach jeweils aktuellem Stundenverrechnungssatz Bauhof SG Land Hadeln
5.1.1	zzgl. Verwaltungsgebühr	**96,38 €**
5.2	Entsorgung von Grabmal, Einfassung, Fundamente je m³	**25,00 €**
5.3	Pflegegebühr je Grabstelle jährlich	**15,73 €**

6.	**Gebühren für das Graben und Schließen einer Gruft (Beerdigungsgebühren)**	
6.1	Sargbeisetzung (ab vollendetem 5. Lebensjahr)	**581,02 €**
6.2	Sargbeisetzung (bis vollendetem 5. Lebensjahr)	**235,12 €**
6.3	Beisetzung einer Urne	**163,91 €**
6.4	Verwaltungsgebühr	**137,69 €**
6.5	Erhöhung nach 6.1 - 6.3 um 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	

7.	**Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren**	
7.1	Umbettung/Ausgrabung Sarg oder Urne nach Aufwand je Stunde/Arbeitskraft	nach jeweils aktuellem Stundenverrechnungssatz Bauhof SG Land Hadeln
7.1.1	Auslagen für Hilfskräfte und Hilfsmittel nach tatsächlichen Kosten	

8.	**Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**	
8.1	Nutzung Friedhofskapelle	**270,00 €**
8.1.1	Heizkostenpauschale während der Heizperiode 01.10. bis 30.04.	**71,84 €**

9.	**Sonstige Gebühren**	
9.1	Genehmigung Errichtung stehendes Grabmal 20 Jahre	**78,14 €**
9.2	Genehmigung Errichtung stehendes Grabmal 30 Jahre	**103,14 €**
9.3	Genehmigung Errichtung liegendes Grabmal/Grabeinfassung	**28,14 €**
9.4	Umschreibung Grabnutzungsrecht	**23,64 €**
9.5	Trägermantelgeld (Bereitstellung Mäntel, Kopfbedeckungen Sargträger)	**20,00 €**

10.	**Auslagen**	
10.1	Auslagen nach tatsächlich entstandenen Kosten	